



connexx.av

Die Vertretung
von Medienschaffenden.
Privater Rundfunk, Film,
AV-Produktion und Neue Medien

Firmentarifvertrag xx GmbH - Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Unternehmen und Betrieben der xx GmbH

08.12.2003

zwischen
xx GmbH
und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V., Fachbereich Medien, Kunst, Kultur und Industrie des Landesbezirks Nord, Hamburg; Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

wird folgender Entgelttarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: für alle Unternehmen, Betriebe und Betriebsstätten der xx

persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der xx

§ 2 Entgelthöhe

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 gelten die Tarifentgelte, die sich aus der folgenden Entgelttabelle ergeben:

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an connexx.av in Hamburg!

Tabelle 1:

(2) Stufe 2 gilt nach 8 Jahren xx Betriebszugehörigkeit und Berufserfahrung. Eine Ausnahme gilt für die TG1: Nach zwei Jahren erfolgt hier die Einstufung Stufe 2 und nach drei Jahren eine Höhergruppierung in die TG2.



0180 .c o n n e x x
2 6 6 6 3 9 9
www. connexx-av.de
mail@ connexx-av.de

§ 3 Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung erfolgt nach dem folgenden Schema:

Tabelle 1:

Nr.	Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele
1	Tätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> - Wie TG 2 - Berufseinsteiger nach einer Ausbildung oder eines Ausbildungsprozesses 	<ul style="list-style-type: none"> - Kameraassistent - Mediengestalter - Sachbearbeitung - Technische Assistenz - Disposition
2	Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - nach Anweisung - innerhalb eines klar abgegrenzten Bereichs - werden selbstständig ausgeführt - Kenntnisse eines Ausbildungsprozess voraussetzen oder - Durch vergleichbare Berufserfahrung erworben werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Kameraassistent - Red.-assistent - Sachbearbeitung - Sekretariat - Disposition - Prod.-assistent - Mediengestalter
3	Tätigkeiten wie 2: zusätzl. <ul style="list-style-type: none"> - erhöhte Selbstständigkeit - zusätzliche Fachkenntnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeitung - Sekretariat - Produktionsassistent - Kameraassistent - Red.assistent - Disposition - Mediengestalter
4	Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - mit komplexeren Aufgaben - im Rahmen allg. Vorgaben - zusätzliche Fachkenntnisse aus mehrjähriger Berufserfahrung - Stoffentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kamera - Schnitt - Redaktion - Produktionsass.
5	Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - die über die Anforderungen aus TG 4 hinaus gehen - Disposition von Arbeitsabläufen oder - Künstlerische Fähigkeiten erfordern - Kenntnisse aus Hochschulstudium oder gleichwertige langjährige Praxis - Es kann Weisungsbefugnis für einzelne oder kleine Gruppen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Producer/in - Kamera (Universell), Film, Studio, Steady - Redaktion - Leitung Technik, Produktion; Postproduktion
6	Tätigkeiten wie 6: zusätzl. <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständiger Verantwortungsbereich mit Budgetverwaltung - Planung und Durchführung von Arbeitsprozessen - Weisungsbefugnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Producer/in - Herstellungsleitung - Kreativdirektor - Kamera



(2) Die Eingruppierung richtet sich nach der tatsächlich und dauerhaft ausgeübten Tätigkeit. Maßgebend für die Eingruppierung sind die Tätigkeitsmerkmale. Die Tätigkeitsmerkmale sind nicht abschließend und dienen der Orientierung.

(3) Soweit die Tätigkeitsmerkmale einer Tarifgruppe einen bestimmten beruflichen Ausbildungsgang beinhalten, den die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer jedoch nicht absolviert oder nicht abgeschlossen hat, ist sie/er gleichwohl in diese Tarifgruppe einzuordnen, wenn ihre/seine Tätigkeit den sonstigen Tätigkeitsmerkmalen entspricht. Eine bestimmte Ausbildung begründet für sich allein keinen Anspruch auf die Eingruppierung in eine bestimmte Tarifgruppe.

(4) Der Arbeitgeber teilt der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die Tarifgruppe, in die sie/er eingruppiert ist und das tarifliche Entgelt schriftlich mit und weist etwaige übertarifliche Entgeltbestandteile gesondert aus.

(5) Die Umgruppierung in eine andere Tarifgruppe tritt mit dem 1. des Folgemonats in Kraft, in dem die den Voraussetzungen der Umgruppierung entsprechende Tätigkeit erstmals in vollem Umfang ausgeübt wird.

§ 4 Höherwertige Tätigkeiten

(1) Übt eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer vorübergehend, jedoch länger als zusammenhängend sechs Wochen, eine Tätigkeit aus, die einer höheren Tarifgruppe als ihrer/seiner eigentlichen Tätigkeit zuzuordnen ist, so hat sie/er einen Anspruch auf Zahlung der Differenz zur höheren Tarifgruppe ab der siebten Woche.

(2) Dauert eine höherwertige Tätigkeit länger als neun Monate, so ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter für die weitere Zeit der höherwertigen entsprechend einzugruppiert.

(3) Wird einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer für einen Zeitraum, der die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreitet, vorübergehend zum Zweck der Fort- und Weiterbildung bzw. Umschulung ein höherwertiges Aufgabengebiet zugewiesen, so entsteht kein Anspruch auf Eingruppierung in der Tarifgruppe, der diese Tätigkeit zugeordnet ist.

§ 5 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung für Auszubildenden in den Berufen Mediengestalter Bild und Ton, Videoeditoren und Kaufleute beträgt monatlich:

Lehrjahr	Mediengestalter B&T	Video-Editor	Kaufleute
1	563.-	563.-	563.-
2	614.-	614.-	614.-
3	665	665	665.-

§ 6 Schlußbestimmungen

Ansprüche aus diesem Entgelttarifvertrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Vorliegen der Entgeltabrechnung, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen, schriftlich geltend zu machen.



§ 7 Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals jedoch frühestens zum 31. Dezember 2004 gekündigt werden.

Protokollnotizen zum ETV

Zu § 3 Abs. 2:

1. Maßgeblich für die Eingruppierung ist nicht die Bezeichnung einer Tätigkeit im Arbeitsvertrag oder im betrieblichen Gebrauch, sondern die ausgeübte Tätigkeit und deren Bewertung nach den Tätigkeitsmerkmalen.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Katalog der Tätigkeitbeispiele im Tarifgruppenplan (§ 3 Abs. 1) in späteren Verhandlungen ergänzt werden kann.

Hamburg, den 19.12.2003

xx Geschäftsführung

ver.di Landesbezirk Hamburg